



Antrag Jugendschutz-Gütesiegel „Aktiv Dabei“

Mit dem Projekt „Aktiv dabei!“ wollen wir zeigen, dass Jugendschutz mehr sein kann, als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Sie haben die Chance, mit der Einhaltung von zusätzlichen Punkten aus der Checkliste Ihre Veranstaltung jugendgeeigneter, geregelt und sicher durchzuführen. Dies kommt sowohl Ihnen als Veranstalter als auch den Besuchern zugute.

Das Gütesiegel erhält der Veranstalter jeweils für die angemeldete Veranstaltung im Landratsamt, Kreisjugendamt, in Form einer Grafik per E-mail oder als Aufkleber.

Wie erhalte ich das Gütesiegel?

Neben den gesetzlichen Auflagepunkten verpflichtet sich der Veranstalter, die zusätzlichen Auflagen, die für die Erlangung des Gütesiegels in Bronze, Silber oder Gold erforderlich sind, einzuhalten. Der Antrag wird per Post oder Fax an das Kreisjugendamt geschickt. Bei Einhaltung der Auflagen ist die Veranstaltung geprüfte Veranstaltung im Sinne des Jugendschutzes.

Achtung: Bei Nichteinhaltung der Auflagen wird das Gütesiegel sofort entzogen und kann nicht wieder erlangt werden!

Organisation:

Veranstalter:

Name der Veranstaltung:

Veranstaltungszeitraum:

Adresse:

PLZ Ort:

Ansprechpartner:

mit Tel.-Nr.

Verbindliche Bestandteile des Gütesiegels

- mit zuständigen Ämtern (Jugendamt, Ordnungsamt) und Polizei einen persönlichen Kontakt aufnehmen und Telefonnummern vor Ort für Notfälle austauschen
- Das Personal – insbesondere Ausschankpersonal – wird in das JUSchG eingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass geeignetes Ausschankpersonal eingesetzt wird (z. B. keine Minderjährigen, die branntweinhaltige Getränke verkaufen)
- Sicherstellung von Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes während der Veranstaltung. Beim Einlass durch geeignetes Ordnungspersonal (ggf. durch professionelle Security das Alter überprüfen. Evtl. Ausweis einsammeln
- JUSchG gut sichtbar am Einlass, beim Ausschank und bei den Toiletten aushängen
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger oder zum gleichen Preis bei gleicher Menge als das billigste alkoholische Getränk anbieten (§ 12 III GastG)

Ich / Wir beantrage(n) das Gütesiegel in BRONZE. Dafür müssen zusätzlich* folgende Auflagen erfüllt sein:

☺ Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakat, Flyer, Zeitungsberichte etc.) wird auf das JUSchG hingewiesen

☺ Für die Veranstaltung wird ein Jugendschutzbeauftragter namentlich bestimmt

Name, Adresse des Jugendschutzbeauftragten

☺ Alle Maßnahmen zur Trinkanimation für alkoholische Getränke, wie „Happy Hour“, „Flatrate-Saufen“, „Ladies night“, etc. werden unterlassen

☺ Bei Veranstaltungen werden mindestens 2 alkoholfreie Getränke angeboten, die bei gleicher Menge günstiger als alkoholische Getränke sind

☺ Durchsagen zum Jugendschutz werden um 24 Uhr durchgeführt

Ich / Wir beantrage(n) das Gütesiegel in SILBER. Dafür müssen zusätzlich* folgende Auflagen erfüllt werden:

☺ Branntweinhaltige Getränke werden erst nach 24 Uhr angeboten

☺ Für alkoholfreie Getränke wird offensiv geworben

☺ Bei Durchsagen zum Jugendschutz wird die Musik kurz abgeschaltet und das Licht angemacht

☺ Besucher müssen mit unterschiedlichen Farbbändern (erhältlich im Fachhandel) alterklassenspezifisch erkennbar sein (unter 16 / unter 18 / über 18)



Ich / Wir beantrage(n) das Gütesiegel in GOLD. Dafür müssen zusätzlich* folgende Auflagen erfüllt werden:**

- ☺ Es werden nur alkoholfreie Getränke angeboten
- ☺ Die Veranstaltung ist in geschlossenen Räumen eine „Nichtraucherveranstaltung“
- ☺ Der Veranstalter gewährleistet einen preisgünstigen Heimbringerdienst für Minderjährige
- ☺ Durchsagen zum Jugendschutz werden zusätzlich um 22 Uhr durchgeführt.

Für die Richtigkeit und Nachprüfbarkeit der Angaben gezeichnet von

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

* *Diese Auflagen kommen zusätzlich zu den bereits bestehenden Auflagen hinzu. Beim Gütesiegel "Gold" müssen also sowohl die Auflagen von "Bronze" als auch von "Silber" vollständig erfüllt sein*

** *Beim Gütesiegel "Gold" kann das Jugendamt entscheiden, ob auch Jugendliche unter 16 Jahren die Veranstaltung bis max. 24 Uhr besuchen dürfen.*